



Omnibusverkehr Franken

Beförderungsbedingungen und -entgelte für den Busverkehr (OVF-Tarif)

gültig ab 1. Januar 2021

Erhältlich bei:
Allen Niederlassungen der Omnibusverkehr Franken GmbH oder
im Internet unter www.dbrejobus-bayern.de

Änderungen und Ergänzungen

| Berichtungs-Nr. | Gültig ab | Kurzer Inhalt | Berichtigt am | Berichtigt durch |
|-----------------|------------|--|---------------|------------------|
| 1 | 01.01.2017 | Videüberwachung | 09.08.2016 | M(2) NM |
| 2 | 01.01.2017 | Fundsachen | 09.08.2016 | M(2) NM |
| 3 | 01.01.2017 | Gebühren für Aufbewahrung von Fundsachen | 19.08.2016 | M(2) NM |
| 4 | 01.01.2018 | Ergänzung § 17 Abs. 10 Umtausch Fahrkarten bei Eingliederung in Verbund | 25.09.2017 | M(2)NM |
| 5 | 01.01.2018 | Aktualisierung § 14 | 25.09.2017 | M(2) NM |
| 6 | 01.01.2019 | Aktualisierung § 19 Punkt 6 | 28.08.2018 | M(3) NM |
| 7 | 01.01.2019 | Wegfall § 21 Buskuriergut | 10.09.2018 | M(3) NM |
| 8 | 01.01.2019 | § 16: Erhöhung der Mahngebühren von 5,00 auf 7,00 Euro | 10.09.2018 | M(3) NM |
| 9 | 01.01.2019 | § 23 Aufbewahrungsfrist von Fundsachen von 6 Monaten auf 3 Monate geändert | 10.09.2018 | M(3) NM |
| 10 | 01.01.2019 | Anlage 1 Nr. 8 Reinigungskosten Erhöhung auf 30 Euro | 10.09.2018 | M(3) NM |
| 11 | 01.01.2019 | § 10 Aktualisierung Punkt 10 | 26.09.2018 | M(3) NM |
| 12 | 01.01.2020 | § 20 Aufnahme Elektro-Kleinstfahrzeuge | 29.08.2019 | M(3) NM |
| 13 | 01.01.2020 | § 9 Nr. 6: Erhöhung der Gebühren von 15,00 auf 25,00 | 09.10.2019 | M(3) NM |

Inhaltsverzeichnis

Seite

| | |
|---|---------|
| Vorwort | 4 |
| I. Allgemeine Beförderungsbedingungen | |
| § 1 Geltungsbereich | 5 |
| § 2 Anspruch auf Beförderung | 6 |
| § 3 Entfernungstarif | 6 |
| § 4 Beförderungsentgelte | 6 - 7 |
| § 5 Sonderregelungen | 7 |
| § 6 Reinigungskosten | 7 |
| § 7 Videoüberwachung | 8 |
| II. Beförderung von Personen | |
| § 8 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen | 9 |
| § 9 Verhalten der Fahrgäste | 9 - 10 |
| § 10 Fahrausweise, Fahrtunterbrechungen | 11 |
| § 11 Zahlungsmittel | 11 - 12 |
| § 12 Geltungsdauer der Fahrausweise | 12 |
| § 13 Unentgeltliche Beförderung | 12 - 13 |
| § 14 Wahlweise Gültigkeit von Fahrausweisen des Schienenersatzverkehrs und gemeinsamer Angebote B/S | 13 - 15 |
| § 15 Ungültige Fahrausweise | 15 |
| § 16 Erhöhtes Beförderungsentgelt | 15 - 16 |
| § 17 Fahrpreiserstattung | 16 - 17 |
| III. Beförderung von Sachen | |
| § 18 Anspruch auf Beförderung, Begriffserklärung | 18 |
| § 19 Handgepäck, orthopädische Hilfsmittel | 18 - 19 |
| § 20 Fahrräder / Elektro-Kleinstfahrzeuge | 19 - 20 |
| § 21 Bus-Kuriergut - entfallen - | 20 |

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---------|
| § 22 Tiere, Polizeidiensthunde und Führhunde | 20 |
| § 23 Fundsachen | 20 - 21 |
| IV. Fahrpreisermäßigungen | |
| § 24 Monatskarten, Wochenkarten | 22 |
| § 25a Stammkunden-Abonnement | 22 - 23 |
| § 25b Stammkunden-Abonnement 60plus für Senioren | 23 - 24 |
| § 26 Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten | 24 - 26 |
| § 27 Familienheimfahrten Bundeswehrangehörige | 26 |
| § 28 Kinder | 26 |
| § 29 Mehrfahrtenkarten | 27 |
| § 30 Reisegruppen | 27 |
| § 31 Anschlussreisen zu Sonderzügen | 27 - 28 |
| § 32 DB-Angebote | 28 |
| V. Schlussbestimmungen | |
| § 33 Beschwerden | 29 |
| § 34 Haftung | 29 |
| § 35 Verjährung | 29 |
| § 36 Ausschluss von Ersatzansprüchen | 30 |
| § 37 Gerichtsstand | 30 |
| Anlage 1 Preistafeln | 31 - 38 |
| Anlage 2 Linienbestimmungen (Auszug) | 39 - 42 |
| Anlage 3 Übersicht der im Tarifgebiet der OVF anzuwendenden Tarife in den Landkreisen/Städten | 43 |

Vorwort

1. Der Tarif der Omnibusverkehr Franken GmbH (im Folgenden „OVF“ genannt) enthält
 - die Beförderungsbedingungen und
 - die Beförderungsentgelte einschließlich der Preistafel für den Omnibusverkehr für die Beförderung von Personen und Sachen.
2. Der Beförderungsvertrag kommt mit dem Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel benutzt werden.
3. Der Tarif und die dazu erscheinenden Nachträge werden ortsüblich bekannt gemacht. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen.
4. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit, wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für männlich, weiblich und diverses.
5. Der vorliegende Tarif ist von der zuständigen Regierung genehmigt und tritt zum 01.01.2021 in Kraft, gleichzeitig verliert der bisherige Tarif seine Gültigkeit.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Der Tarif der OVF (Beförderungsentgelte und -bedingungen) gilt für die Beförderung von Personen und Sachen im Linienverkehr des öffentlichen Personennahverkehrs (Wegstrecke bis zu 250 Km). Eine Übersicht der im Tarifgebiet der OVF anzuwendenden Tarife in den Landkreisen/Städten befindet sich in der Anlage 3.
2. Für die einzelnen Linien werden Linienbestimmungen (LiB) herausgegeben (Auszug: Anlage 2). Sie sind im Zusammenhang mit dem Tarif der OVF verbindlich.
3. Soweit sich die OVF mit Linien an Verkehrskooperationen beteiligt, gilt hinsichtlich der Tarifierwendungen folgendes:
 - 1) Bei Linien, die mit ihrem Linienverlauf gänzlich in einer Verkehrskooperation eingegliedert sind, gelten die Tarifbestimmungen der betreffenden Kooperation.
 - 2) Bei Linien, die mit ihrem Linienverlauf nur teilweise in einer Verkehrskooperation eingegliedert sind, gelten die Tarifbestimmungen der betreffenden Kooperation, wenn die Fahrgastbeförderung gänzlich im Linienbereich der Kooperation erfolgt.
 - 3) Bei Linien, die mit ihrem Linienverlauf nur teilweise in einer Verkehrskooperation eingegliedert sind, gelten die Tarifbestimmungen der OVF, wenn die Fahrgastbeförderung gänzlich im Linienbereich der OVF erfolgt.
 - 4) Bei Linien, die mit ihrem Linienverlauf nur teilweise in einer Verkehrskooperation eingegliedert sind, gelten die Tarifbestimmungen der OVF, wenn die Fahrgastbeförderung den Kooperationsbereich überschreitet (ein- und ausbrechender Verkehr).
4. Mit dem Betreten eines Fahrzeuges bzw. dem Betreten der Betriebsanlagen des Verkehrsunternehmens akzeptiert der Fahrgast den vorliegenden Tarif als Bestandteil des Beförderungsvertrages.
5. Das Verkehrsunternehmen kann Fahrkarten anderer Verkehrsunternehmen anerkennen. Die Bedingungen für diese Anerkennung werden gesondert vereinbart.

Bei Verkehrskooperationen gelten die Beförderungsbedingungen des jeweils benutzten Verkehrsmittels. Der Beförderungsvertrag kommt mit dem Verkehrsunternehmen zustande, mit dessen Verkehrsmittel die Beförderung stattfindet. Fahrkarten werden im Namen und für Rechnung des jeweiligen Verkehrsunternehmens verkauft.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

1. Ein Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist.
2. Ein Anspruch auf Beförderung besteht, wenn die Beförderung mit fahrplanmäßig oder nach Bedarf eingesetzten Fahrzeugen möglich ist und nicht durch Umstände verhindert wird, z. B. Streiks, Naturereignisse wie Straßenglätte, Schnee oder Überschwemmungen, welche das Verkehrsunternehmen oder dessen Beauftragter nicht abwenden und denen es auch nicht abhelfen kann.
3. Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe des Abschnitts III der vorliegenden Beförderungsbestimmungen befördert.

§ 3 Entfernungstarif

1. Der Tarifentfernung wird die Straßenentfernung zugrunde gelegt; sie wird auf volle Kilometer aufgerundet.
2. Werden Fahrten über verschiedene Strecken durchgeführt, kann als Tarifentfernung die kürzere, die längere oder die durchschnittliche Straßenentfernung zugrunde gelegt werden. Haltestellen können bei Festsetzung der Tarifentfernung zusammengefasst werden.
3. Bei durchgehenden Fahrausweisen über anschließende Linien oder Schienenstrecken wird als Entfernung die Summe der Entfernungen der Teilstrecken zugrunde gelegt. Diese Summe wird auf volle Kilometer aufgerundet.

§ 4 Beförderungsentgelte

1. Für die Beförderung von Personen und Sachen im Buslinienverkehr sind die Beförderungsentgelte/Fahrpreise nach der Preistafel für den Omnibuslinienverkehr (Anlage 1), zu entrichten. Zahlungspflichtig ist der Fahrgast und/oder derjenige, auf dessen Antrag die Beförderung durchgeführt wird.
2. Sind für einzelne Teilstrecken vom Normaltarif abweichende Fahrpreise genehmigt worden, (z. B. bei Kooperationen), werden diese Abweichungen bei der Bildung des Preises von Gesamtstrecken berücksichtigt.
3. Die ermäßigten Fahrpreise nach §§ 20 und 25 bis 29 werden auf 5 Cent aufgerundet.
4. Das Fahrgeld soll möglichst abgezählt entrichtet werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,00 EUR zu wechseln und Ein- und Zweicentstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.

5. Wenn der Fahrpreis nicht abgezählt entrichtet wird und das Fahrpersonal nicht wechseln kann, erhält der Fahrgast eine Empfangsbescheinigung über den zu viel entrichteten Betrag. Diesen Betrag kann er bei der ihm vom Fahr- oder Aufsichtspersonal benannten Stelle gegen Vorlage der Bescheinigung abholen; auf Antrag wird der Betrag überwiesen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
6. Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Fahrausweise und Empfangsbescheinigungen nach Absatz 5.
7. Fahrpreisbescheinigungen werden gegen Entrichtung der in der Preistafel festgesetzten Gebühr erstellt.

§ 5 Sonderregelungen

1. Soweit sich die OVF mit Linien an Verkehrskooperationen beteiligt, gilt hinsichtlich der Tarifierungen folgendes:
 - 1) Bei Linien, die mit ihrem Linienverlauf gänzlich in einer Verkehrskooperation eingegliedert sind, gelten die Tarifbestimmungen der betreffenden Kooperation.
 - 2) Bei Linien, die mit ihrem Linienverlauf nur teilweise in einer Verkehrskooperation eingegliedert sind, gelten die Tarifbestimmungen der betreffenden Kooperation, wenn die Fahrgastbeförderung gänzlich im Linienbereich der Kooperation erfolgt.
 - 3) Bei Linien, die mit ihrem Linienverlauf nur teilweise in einer Verkehrskooperation eingegliedert sind, gelten die Tarifbestimmungen der OVF, wenn die Fahrgastbeförderung gänzlich im Linienbereich der OVF erfolgt.
 - 4) Bei Linien, die mit ihrem Linienverlauf nur teilweise in einer Verkehrskooperation eingegliedert sind, gelten die Tarifbestimmungen der OVF, wenn die Fahrgastbeförderung den Kooperationsbereich überschreitet (ein- und ausbrechender Verkehr).
2. Weitere Besonderheiten sind in den jeweiligen Linienbestimmungen (LiB) geregelt.

§ 6 Reinigungskosten

Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen, Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen oder Ausstattungsgegenständen werden die in der Preistafel festgesetzten Reinigungskosten erhoben. Weitergehende Ansprüche sowie strafrechtliche Verfolgung bleiben unberührt.

§ 7 Videoüberwachung

Zur Wahrnehmung berechtigter Interessen, insbesondere zur Aufklärung und Prävention von Straftaten, der Rekonstruktion von Unfällen in den Verkehrsmitteln und der Kontrolle der Fahrgastwechsel behält sich die OVF vor, Fahrgasträume mit Videoanlagen zu überwachen.

Durch die OVF wird der Missbrauch der Daten ausgeschlossen. Fahrzeuge, in denen eine Videoüberwachung erfolgt, sind besonders gekennzeichnet. Die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden eingehalten.

II Beförderung von Personen

§ 8 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

1. Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere Personen ausgeschlossen:
 - 1) die unter dem Einfluss berauschender Getränke oder Mittel stehen,
 - 2) mit ansteckenden Krankheiten,
 - 3) mit Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.
2. Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Als Aufsichtsperson gelten nur Personen, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben.

§ 9 Verhalten der Fahrgäste

1. Die Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebseinrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebietet. Anweisungen des Fahr- oder Aufsichtspersonals ist zu folgen.
2. Den Fahrgästen ist insbesondere untersagt:
 - 1) sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 - 2) die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen oder den automatischen Schließvorgang der Türen durch Offenhalten zu verzögern bzw. zu verhindern,
 - 3) Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 - 4) während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 - 5) ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 - 6) die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 - 7) Sicherheitseinrichtungen (z. B. Notbremse) missbräuchlich zu benutzen sowie nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen zu öffnen und zu betätigen,
 - 8) in Fahrzeugen des Linienverkehrs zu rauchen, dies gilt auch für elektrische Zigaretten,
 - 9) in Fahrzeugen des Linienverkehrs Rundfunkempfänger, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente zu benutzen,

- 10) die Fahrzeuge mit offenen Speisen/Getränken zu betreten bzw. diese während der Fahrt zu konsumieren,
 - 11) Fahrzeuge zu beschädigen, zu verunreinigen oder zu beschmieren,
 - 12) Fahrzeuge zu betreten, die nicht zur Benutzung freigegeben sind.
3. Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen. Soweit für das Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese entsprechend zu benutzen. Ausnahmen von Satz 1 und 2 bedarf der Zustimmung des Fahr- oder Aufsichtspersonals. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließen sich die Türen, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden.

Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

In lokal festgelegten Bereichen können Fahrgäste ab 20:00 Uhr auch zwischen zwei Haltestellen aussteigen. Die Entscheidung, ob ein Unterwegshalt erfolgt, trifft ausschließlich der Fahrzeugführer unter Beachtung der gesetzlichen Bedingungen und Verhaltensregeln. Der Fahrgast muss seinen Ausstiegswunsch rechtzeitig, jedoch spätestens eine Haltestelle vor dem Ausstiegsziel mitgeteilt haben.

Zwischen zwei Haltestellen wird in der Regel nur einmal angehalten. Der Ausstieg darf aus Sicherheitsgründen nur an der vorderen Tür erfolgen. Dabei hat der Fahrgast besondere Sorgfalt walten zu lassen.

4. Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben auch dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.
5. Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnungen die ihm nach den Absätzen 1 bis 4 obliegenden Pflichten, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
6. Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 25,00 EUR zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nummer 3 verstoßen wird.
7. Das Fahr- oder Aufsichtspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist. Es ist auch berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 10 Fahrausweise, Fahrtunterbrechung

1. Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise nach den Tarifbestimmungen ausgegeben.
2. Fahrausweise sind Fahrscheine, (z. B. Einzel-, Gruppen-, Anschlussfahrscheine, Mehrfahrtenkarten) Fahrkarten, Zeitkarten und Sonderfahrausweise für die Personenbeförderung.
3. Mehrfahrten-, Monats-, Wochenkarten, Stammkunden-Abonnementkarten und übertragbare Umweltjahreskarten sind übertragbar. Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten und persönliche Umweltfahrkarten sind Fahrausweise, die auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt und nicht übertragbar sind. Zeitkarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und dem Geltungsraum.
4. Gruppenfahrscheine können anstelle von Einzelfahrausweisen an Reisegruppen ausgegeben werden.
5. Die OVF bestimmt, welche Fahrausweise anderer Verkehrsunternehmen anerkannt werden.
6. Der Fahrgast muss bei Beginn der Fahrt im Besitz eines gültigen Fahrausweises sein. Der Fahrausweis ist dem Fahr- oder Aufsichtspersonal vorzuzeigen und bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren. Auf Verlangen ist er dem Fahr- oder Aufsichtspersonal vorzuzeigen oder auszuhändigen.
7. Kaufmöglichkeiten bestehen bei dem Fahrpersonal im Bus.
8. In Fahrzeugen mit Entwertern hat der Fahrgast den Fahrausweis entsprechend der Beförderungsstrecke unaufgefordert zu entwertern und sich von der Entwertung zu überzeugen.
9. Verletzt der Fahrgast die Pflichten nach den Absätzen 6 bis 7, gilt er als Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis und kann von der Beförderung ausgeschlossen werden.
10. Fahrtunterbrechung ist nur bei Fahrten mit Einzelfahrscheinen, Mehrfahrten-, Zeit- und Tageskarten gestattet. Bei Fahrtunterbrechungen mit Einzelfahrscheinen und Mehrfahrtenkarten ist die Geltungsdauer auf 90 Minuten nach Kauf (bei Einzelfahrten) oder Entwertung (bei Mehrfahrtenkarten) beschränkt. Für die übrigen Fahrausweise kann die OVF in den LiBs Ausnahmen zulassen.

§ 11 Zahlungsmittel

1. Das Fahrgeld soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,00 EUR zu wechseln und Eincentstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.

2. Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über 5,00 EUR nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgasts, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Unternehmers abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzubrechen.
3. Beanstandungen des Wechselgelds oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

§ 12 Geltungsdauer der Fahrausweise

1. Einzelfahrscheine gelten am Lösungstag für eine Fahrt in der gelösten Relation.
2. Anschlussfahrscheine zu Sonderzügen gelten zur Anreise frühestens einen Tag vor der Abfahrt des Sonderzuges, zur Rückreise bis 24:00 Uhr des Tages nach Rückkunft des Sonderzuges.
3. Monatskarten und Schülermonatskarten gelten für den eingetragenen Kalendermonat bis 12:00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12:00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.
4. Wochenkarten und Schülerwochenkarten gelten für die eingetragene Kalenderwoche bis 12:00 Uhr des ersten Werktags der folgenden Woche. Der erste Tag einer Kalenderwoche ist der Montag.
5. Einzelfahrscheine und Mehrfahrtenkarten gelten ab Entwertung 90 Minuten. Die OVF kann in den LiB Ausnahmen zulassen.
6. Die Geltungsdauer von Fahrausweisen darf nicht verlängert werden.

§ 13 Unentgeltliche Beförderung

1. Schwerbehinderte, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos oder gehörlos sind, werden gegen Vorzeigen des Schwerbehindertenausweises in Papierform oder Scheckkartenformat und Beiblatt/gültiger Wertmarke im Scheckkartenformat, im Nahverkehr unentgeltlich befördert. Die OVF bestimmt in den LiBs, welche Buslinien nicht dem Nahverkehr dienen.
2. Die Begleitperson eines Schwerbehinderten wird im Nah- und Fernverkehr unentgeltlich befördert, sofern eine ständige Begleitung notwendig und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist. Ein Beiblatt mit gültiger Wertmarke im Scheckkartenformat ist hierzu nicht notwendig.
3. Kinder unter sechs Jahren werden unentgeltlich befördert, wenn ihre Begleitperson im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist. Werden von einer Begleitperson mehr als zwei Kinder mitgenommen, wird für das dritte und jedes weitere Kind der Einzelfahrpreis für ein Kind erhoben.

4. Polizeivollzugsbeamte in Uniform werden auf allen Linien, bei denen der Tarif der OVF zur Anwendung kommt, unentgeltlich befördert.

§ 14 Wahlweise Gültigkeit von Fahrausweisen des Schienenverkehrs und gemeinsamer Angebote B/S

1. des Schienenverkehrs

- 1) Folgende Fahrausweise des Schienenverkehrs werden auf den Buslinien der OVF nach § 42 PBefG anerkannt:
 - persönliche und übertragbare Netzkarten und BahnCard 100
 - die Streckenzeitkarten Bus/Schiene (B/S),
 - die Streckenzeitkarten (Schiene) gegen Zahlung des halben Preises des Einzelfahrscheins,
 - Bayern-Ticket, Bayern-Ticket Nacht und Bayern-Böhmen-Ticket
 - EgroNet-Ticket
 - die übrigen Schienenfahrausweise. Gruppenfahrscheine werden nur anerkannt, wenn die Beförderung mindestens 24 Stunden vor Beginn der Fahrt gemeldet wurde und ohne zusätzliche Fahrleistungen durchgeführt werden kann.

Ausnahmen sind in den LiBs geregelt.

- 2) Die OVF kann in besonders festgesetzten Verbindungen Fahrausweise ausgeben, die für anschließende Bus- oder Schienenstrecken gelten. Für die Berechnung der Fahrpreise gilt § 3 Abs. 3.
- 3) Bei durchgehender Abfertigung über mehrere Buslinien ist jede Linie als Teilstrecke zu behandeln. Die Summe der Entfernungen der Teilstrecken wird auf volle Kilometer aufgerundet. Die Preise sind der Preistafel zu entnehmen.
- 4) Bei Verkehrskooperationen (auch Schienenverkehr) gelten die Beförderungsbedingungen des jeweils benutzten Verkehrsmittels. Der Beförderungsvertrag kommt mit dem Verkehrsunternehmen zustande, mit dessen Verkehrsmittel die Beförderung stattfindet. Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung des jeweiligen Verkehrsunternehmens verkauft.
- 5) Von den vorstehenden Vorschriften kann durch Sonderregelungen nach Zustimmung durch die Genehmigungsbehörde abgewichen werden.
- 6) Das Schöne-Wochenend-Ticket und das Quer-durchs-Land-Ticket werden im Bereich der OVF nicht anerkannt.

2. Gemeinsame Angebote Bus/Schiene

Für Verbindungen, in denen sowohl eine Bus- als auch eine Schienenverbindung besteht - oder für aneinander anschließende Bus- und Schienenstrecken - können gemeinsame Zeitkarten Bus/Schiene (B/S) in besonders festgesetzten Verkehrsverbindungen ausgegeben werden:

Sie gelten auf den Linien der OVF nach Maßgabe des in der Preistafel genannten Fahrpreises.

Verlaufen die mit der B/S-Zeitkarte nutzbaren Bus- und Schienenstrecken auf dem gesamten Laufweg parallel, wird für die Berechnung des Fahrpreises der B/S-Zeitkarte der im Vergleich jeweils höhere Preis entweder für die Busnutzung (Buspreis) oder die Eisenbahnnutzung (Eisenbahnpreis) zugrunde gelegt.

Schließen Bus- und Schienenstrecken aneinander an, werden die Tarifkilometer beider Verkehrsmittel addiert. Für die Berechnung des Fahrpreises der B/S-Zeitkarte wird der Eisenbahnpreis zugrunde gelegt. Der Preis erhöht sich um den Unterschiedsbetrag zwischen Eisenbahn- und Buspreis auf der vom Bus befahrenen Teilstrecke, sofern der Buspreis höher ist. Maßgeblich für die Ermittlung des Buspreises ist der jeweils genehmigte Tarif (z. B. Kilometerarif, Wabentarif, Zonentarif).

Verlaufen Bus- und Schienenstrecke auf Teilstrecken parallel und sind in der Gesamtrichtung Strecken mit ausschließlicher Bus- oder Eisenbahnnutzung enthalten, ergeben sich die Tarifkilometer grundsätzlich aus der Summe der Bus- und Schienenstrecke. Jedoch werden für die parallel von Bus und Eisenbahn genutzten Teilstrecken die Tarifkilometer der Eisenbahn herangezogen. Für die Berechnung des Fahrpreises der B/S-Zeitkarte wird der Preis auf Basis des Eisenbahnpreises gem. den nach den Sätzen 1 und 2 berechneten Tarifkilometern zugrunde gelegt. Der Preis erhöht sich um den Unterschiedsbetrag zwischen Eisenbahn- und Buspreis auf den vom Bus befahrenen Streckenanteilen, sofern der Buspreis höher ist als der Preis der Eisenbahn, wobei die Basis für die Preisermittlung des Busses die Buskilometer für den gesamten vom Bus befahrenen Streckenanteil (= Summe aus parallel und alleine vom Bus befahrenen Streckenanteilen) bilden. Maßgeblich für die Ermittlung des Buspreises ist der jeweils genehmigte Tarif (z. B. Kilometerarif, Wabentarif, Zonentarif).

Der Fahrpreis für zuschlagpflichtige Züge wird berechnet, indem der Unterschied zwischen den Fahrpreisen für zuschlagfreie und zuschlagpflichtige Züge für die Schienenstrecke dem Preis für zuschlagfreie Züge für die Gesamtstrecke (Schiene und Bus) zugeschlagen wird. Ist der Preis für zuschlagpflichtige Züge für die Gesamtstrecke günstiger, ist dieser für den Gesamtpreis B/S maßgebend.

Es gelten die Beförderungsbedingungen des Beförderungsunternehmens, dessen Verkehrsmittel benutzt werden.

Das Beförderungsunternehmen kann für bestimmte, besonders bekannt gegebene Wochen und Monate die Ausgabe von Zeitkarten Bus/Schiene von der Abgabe eines

vollständig ausgefüllten Fragebogens - z. B. für die Ermittlung der Erlösanteile aus Zeitkarten B/S - abhängig machen.

§ 15 Ungültige Fahrausweise

Fahrausweise, die entgegen den Bestimmungen des Tarifs der OVF benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die

1. nicht in vorgeschriebener Weise ausgefüllt oder unterschrieben sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt oder unterschrieben werden,
2. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
3. eigenmächtig geändert sind,
4. Kopien von Karten oder Wertmarken,
5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
8. nicht mit der gültigen Wertmarke und/oder ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.

Wird der Fahrausweis zu Unrecht eingezogen, werden die nachgewiesenen Auslagen für Fahrgeld und einfaches Porto erstattet. Weitergehende Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverlust oder Verdienstaussfall, sind ausgeschlossen.

§ 16 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er

1. ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird,
2. einen ungültigen Fahrausweis verwendet,
3. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt oder
4. einen bereits gelösten Fahrausweis bei Beginn der Fahrt nicht zur Entwertung vorlegt oder nicht unverzüglich entwertet.

Dies gilt auch, wenn für mitgeführte Hunde oder Fahrräder kein gültiger Fahrausweis vorgelegt werden kann.

Der Fahrgast ist nicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die er nicht zu vertreten hat.

Muss der nicht gezahlte Betrag nach Ablauf einer Woche angemahnt werden, wird für jeden einzelnen Beanstandungsfall ein Bearbeitungsentgelt von 7,00 EUR erhoben.

Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt derzeit mindestens 60,00 EUR. Er kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgelts für einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann.

Nach Zustimmung des Bundesrats zur Anpassung der Höhe des erhöhten Beförderungsentgelts ist der dann festgelegte Preis maßgebend.

Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich auf 7,00 EUR, wenn der Fahrgast innerhalb von zehn Tagen ab dem Feststellungstag nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen Zeitkarte war. Dies gilt nicht für übertragbare Zeitkarten.

Bei Verwendung ungültiger Zeitkarten bleiben weitergehende zivilrechtliche Ansprüche unberührt; eine Verfolgung im Strafverfahren bleibt möglich.

§ 17 Fahrpreiserstattung

1. Wird ein Fahrausweis nicht oder nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, wird der Fahrpreis auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Antragsteller.
2. Bei einem nur auf einem Teil der Strecke benutzten Fahrausweis wird der Unterschied, zwischen dem für die benutzte Beförderungsstrecke fälligen und dem entrichteten Fahrpreis erstattet.
3. Bei Ermittlung des zu erstattenden Betrages für eine nur teilweise benutzte Zeitkarte wird für jede durchgeführte Einzelfahrt der Fahrpreis für einen Einzelfahrschein angerechnet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten – je Tag zwei Fahrten – als ausgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich.
Ein früherer letzter Benutzungstag kann nur anerkannt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Dies gilt nicht für übertragbare Zeitkarten. Ist der Antragsteller berechtigt, Fahrausweise zu ermäßigten Fahrpreisen zu lösen, und ist für die Beförderungsstrecke die Ausgabe von Fahrscheinen zugelassen, wird der Betrag angerechnet, der sich für die in Anspruch genommenen Fahrten unter Anwendung der jeweils möglichen Ermäßigung ergibt. Der Unterschiedsbetrag zu dem entrichteten Fahrpreis wird erstattet.
4. Der Fahrpreis für einen verlorenen oder als ungültig eingezogenen Fahrausweis wird nicht erstattet. Dies gilt ebenfalls bei Ausschluss der Beförderung
5. Ein Antrag auf Fahrpreiserstattung ist spätestens innerhalb von drei Monaten, nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises, bei der zuständigen Niederlassung zu stellen.

6. Der Antragsteller hat als Entgelt für die Bearbeitung des Erstattungsantrages 10 v. H. des zu erstattenden Betrages, mindestens 1,00 EUR, höchstens 5,00 EUR zu entrichten. Es wird von dem zu erstattenden Betrag einbehalten. Der Erstattungsbetrag wird auf den nächsten durch 10 teilbaren Centbetrag abgerundet.

Er ist bei der zuständigen Niederlassung und für B/S-Karten bei der zuständigen Fahrkartenausgabe in Empfang zu nehmen. Auf Antrag wird der Erstattungsbetrag dem Antragsteller gebührenpflichtig überwiesen. Beträge unter 1,00 EUR werden nicht erstattet.

7. Stammkunden-Abonnement-Karten nach § 24 werden nur bei einer mit Ausgehunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als sieben Tagen erstattet. Dies muss durch ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses nachgewiesen werden.
Für jeden Krankheitstag wird $\frac{1}{30}$ des Monatsbetrages erstattet. Das Entgelt für die Erstattung beträgt 15,00 EUR (lt. DPT I 3.6.2).
8. Für nicht benutzte oder nur teilweise benutzte Schülermonatskarten, deren Fahrtkosten ganz oder zum Teil aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen worden sind, wird der Fahrpreis nur erstattet, wenn ein Schüler die Schule oder den Schul- bzw. Wohnort wechselt oder aus der Schule ausscheidet sowie in Fällen einer länger dauernden Erkrankung. Die Erstattung kann nur vom Schulwegkostenträger gegen Rückgabe des Fahrausweises mit entsprechender Bescheinigung der Schule beantragt werden.
9. Für Fahrausweise, die für die Zeit nach Beginn des Schuljahres bis zur Ausgabe der Schülermonatskarten durch Kostenträger benutzt wurden, wird der Fahrpreis erstattet, wenn sie für die Verbindung der Schülermonatskarte gelöst worden sind und die Benutzungstage innerhalb der Geltungsdauer der Schülermonatskarte liegen. Als Erstattungsgebühr wird für alle vorgelegten Fahrausweise insgesamt eine Bearbeitungsgebühr nach Absatz 6 erhoben.
10. Das Entgelt nach den Absätzen 6 und 9 ist nicht zu entrichten, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die die OVF zu vertreten hat. Ebenfalls ist kein Entgelt gemäß Absatz 6 und 9 zu entrichten, wenn der Umtausch der Fahrscheine aufgrund einer Eingliederung in eine Verkehrsgemeinschaft erfolgt, in diesem Fall besteht ein Umtauschrecht von drei Monaten.
Falls der Erstattungsbetrag nicht bei der zuständigen Stelle in Empfang genommen wird, ist er dem Antragsteller gebührenfrei zu überweisen. In diesem Fall werden auch Beträge unter 1,00 EUR erstattet.

III Beförderung von Sachen

§ 18 Anspruch auf Beförderung, Begriffsbestimmungen

1. Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht.
Sachen im Sinne des Tarifs der OVF sind Handgepäck. Handgepäck und sonstige leicht tragbare, nicht sperrige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes befördert. Sie werden nur dann befördert, wenn die Sicherheit und Ordnung des Betriebes durch sie nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden. Für die Beförderung von Kindern in Kinderwagen gilt § 2 Abs. 2.
2. Sachen im Sinne von Absatz 1, werden unentgeltlich befördert.
3. Von der Beförderung ausgeschlossen sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände, insbesondere
 - 1) explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 - 2) unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 - 3) Gegenstände, die über die Fahrzeugumgrenzung hinausragen.
Sendungen, deren Beförderung der Deutschen Post AG vorbehalten sind
4. Das Fahr- oder Aufsichtspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen oder Sendungen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.
5. Der Fahrgast haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden durch Mitführen, unzumutbare Unterbringung, mangelhafte Beaufsichtigung oder unvollständige Sicherung einer von ihm mitgeführten Sache.

§ 19 Handgepäck, orthopädische Hilfsmittel

1. Das Handgepäck kann aus mehreren Stücken bis zu einem Gesamtgewicht von 50 kg bestehen.
2. Gegenstände, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Zahl ein einzelner Fahrgast nicht tragen kann oder die sich wegen ihres Umfangs zur Mitnahme im Bus nicht eignen, sind als Handgepäck nicht zugelassen.
3. Der Fahrgast hat das Handgepäck selbst unterzubringen und zu beaufsichtigen.
4. Zurückgelassenes Handgepäck wird als Fundsache behandelt.
5. Ein mitgeführter Krankenfahrstuhl, soweit die Beschaffenheit des Omnibusses dieses zulässt, und sonstige orthopädische Hilfsmittel eines Schwerbehinderten werden im Nah- und Fernverkehr gegen Vorzeigen des amtlichen Ausweises unentgeltlich befördert. Der Schwerbehindertenausweis muss nicht mit einer gültigen Wertmarke versehen sein.

6. Die Mitnahme von elektrisch angetriebenen Leichtfahrzeugen, sogenannten „E-Scootern“, ist in Omnibussen, die den technischen Anforderungen für eine Mitnahme entsprechen – erkennbar an einem sichtbar am Bus angebrachten Piktogramm (Abb. 1)- und im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten, gestattet.



Abb. 1

Die Mitnahmepflicht beschränkt sich auf vom Hersteller zugelassene E-Scooter, die durch ein sichtbar angebrachtes Piktogramm (Abb. 2) gekennzeichnet sind.



Abb. 2

§ 20 Fahrräder und Elektro-Kleinstfahrzeuge

1. Fahrräder und Elektro-Kleinstfahrzeuge werden nur auf den in den Linienbestimmungen (LiB) bekannt gegebenen Linien befördert.

Fahrzeug

| | |
|--------------|--|
| Fahrrad | klassisches Fahrrad ohne elektrische Unterstützung |
| E-Bike | Fahrrad mit E-Motor |
| Faltrad | Faltbares Fahrrad / E-Bike |
| E-Tretroller | Elektro-Kleinstfahrzeug |
| E-Kickboard | |
| Hoverboard | |
| E-Board | |

2. Je Reisenden darf genau ein Fahrrad/ Elektro-Kleinstfahrzeug mitgenommen werden.
3. Die Mitnahme ist nur möglich, wenn die Sicherheit gewährleistet ist, d. h. es ist ausreichend Platz für eine sichere Unterbringung vorhanden, eine Verletzungs- und Beschädigungsgefahr für Reisende und Omnibus ausgeschlossen ist. Für entstandene Schäden haftet der Fahrgast.
4. Der Fahrgast muss das Fahrrad/ Elektro-Kleinstfahrzeug selbst unterbringen und beaufsichtigen.
6. Die Beförderung kann von einer vorherigen Anmeldung abhängig gemacht werden.
7. Das Beförderungsentgelt für Fahrräder ist in der Preistafel festgelegt.
Ausgenommen hiervon sind:
 - Kinderfahrrad mit einer Reifengröße bis 12,5 Zoll (31 cm)
 - Zusammengeklapptes Faltrad (faltbares Fahrrad oder E-Bike)
 - Zusammengeklappte E-Tretroller und E-Kickboards
 - Hoverboard
 - E-Board

8. Von der Beförderung ausgeschlossen sind:
- E-Bikes, sofern Gewicht und Abmessungen eine sichere Beförderung nicht möglich machen.
 - Nicht zusammengeklappte oder nicht zusammenklappbare E-Tretroller und E-Kickboards
 - Elektro-Kleinstfahrzeuge mit nicht fest eingebautem Akku.
Nicht fest verbaute Akkus mit einer Leistungsaufnahme über 100 Wh gelten nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter als Gefahrgut.
9. In Reisebussen oder Fahrzeugen mit engen Einstiegen oder ohne besondere Abstellflächen, sowie in Zeiten mit starkem Fahrgastaufkommen ist die Mitnahme nicht gestattet.

§ 21 Bus-Kuriergut

- entfallen -

§ 22 Tiere, Polizeidiensthunde und Führhunde

1. Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden und sind kurz an der Leine zu führen. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen. Der Hundehalter trägt die Verantwortung und haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die durch mitgeführte Tiere verursacht werden.
2. Für Kleintiere, die in einem geeigneten Behälter mitgenommen werden, entfällt die Leinen- und Maulkorbpflicht.
3. Die Beförderungsentgelte für Hunde ergeben sich aus der Preistafel. Für die regelmäßige Mitnahme von Hunden werden Monats- und Wochenkarten zum vollen tarifmäßigen Fahrpreis ausgegeben.
Polizeidiensthunde, die einen Polizisten in Uniform begleiten, sowie Führhunde, die einen Sehbehinderten begleiten, werden unentgeltlich befördert.
4. Für die Erstattung von Beförderungsentgelten gilt § 15 sinngemäß.

§ 23 Fundsachen

1. Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich beim Personal abzuliefern. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Personal ist zulässig, wenn dieser sich als Verlierer ausweisen kann. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Verkehrsunternehmens zurückgegeben, in dessen Betriebsanlagen, -einrichtungen oder Fahrzeugen die Sache gefunden wurde, und zwar gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

Für Fundsachen wird bis zur Ablieferung an das Fundbüro des Verkehrsunternehmens gegenüber dem Verlierer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Verkehrsunternehmens gehaftet.

Der Verlierer hat sich zur Wahrung der Ansprüche des Finders bei Aushändigung des Fundgegenstandes in jedem Fall auszuweisen und seine vollständige Anschrift anzugeben.

2. Werden Fundsachen nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Verlusttag abgeholt, werden sie an eine Gemeinnützige Einrichtung gespendet. Bei Fundsachen, deren Aufbewahrung nicht zumutbar ist, ist eine Bekanntmachung mit Fristsetzung nicht erforderlich.
3. Für die Aufbewahrung und Abholung von Fundsachen bei Fundbüros gelten deren Bestimmungen und Gebühren.

IV. Fahrpreisermäßigungen

§ 24 Monatskarten, Wochenkarten

1. Monats- und Wochenkarten, sind übertragbar. Sie können von jeweils einer Person zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereiches benutzt werden.
2. Die Übertragbarkeit von Zeitkarten B/S wird auch in den Bussen der OVF anerkannt. Die bei der Deutschen Bahn AG zulässige unentgeltliche Mitnahme von bis zu vier Personen ist jedoch nicht gestattet.

§ 25a Stammkunden-Abonnement

1. Das Abonnement für Monatskarten nach § 24 kann von jedermann in Anspruch genommen werden, wenn der Deutschen Bahn AG (Abo-Center) oder der OVF zur Abbuchung der Monatsbeträge eine Einzugsermächtigung nach vorgeschriebenem Muster (Bestellschein) erteilt wird.
2. Es werden Karten für ein Jahr ausgegeben. Wird das Abonnement nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt, verlängert es sich jeweils um ein Jahr.
3. Das Abonnement kann am 1. eines jeden Monats begonnen werden. Der Bestellschein muss bis zum 10. des Vormonats bei der Deutschen Bahn AG bzw. bei der OVF vorliegen. Das Abonnement kommt mit der Zusendung der Jahreskarte zustande.
4. Änderungen der Angaben im Fahrausweis (z. B. Geltungsbereich) sind nur zum 1. eines Kalendermonats möglich und bis spätestens zum 10. des Vormonats bei der Deutschen Bahn AG oder bei der OVF zu beantragen. Änderungen von Adresse oder Bankverbindungen sind unverzüglich mitzuteilen. Für alle Änderungsmitteilungen ist der hierfür vorgesehene Vordruck zu verwenden.
5. Das Abonnement kann vom Besteller jederzeit mit einer Frist von einem Monat bis zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

Endet dadurch das Abonnement vor Ablauf des Jahreszeitraums, wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den Monatsbeträgen und den Preisen der entsprechenden Monatskarten nacherhoben.

Können Monatsbeträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Abonnement von der DB AG oder der OVF mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

Bei jeder Kündigung des Abonnements und bei Änderungen nach Absatz 4 werden die Jahreskarten ungültig und sind bis zum 5. des Nachmonats zurückzugeben. Solange die Jahreskarte nicht zurückgegeben wird, hat der Kunde weiterhin den bisherigen Monatsbetrag zu zahlen.

6. Die Monatsbeträge sind in der Preistafel enthalten. Der Gesamtpreis des Stammkunden-Abonnements beträgt das 12fache der Monatsbeträge.

Bei Änderungen der Preise oder des Abonnements werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

7. Für abhanden gekommene Stammkunden-Abo-Karten wird gegen ein Entgelt von 30,00 EUR einmalig eine Ersatz-Abo-Karte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Abhanden gekommene Abo-Karten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Deutsche Bahn AG bzw. an die OVF zurückzugeben.
8. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 24.

§ 25b Stammkunden-Abonnement 60^{plus} für Senioren

1. Das Stammkunden-Abonnement 60^{plus} für Senioren gilt für Fahrgäste ab 60 im Bedienungsbereich der Landkreise Coburg, Kulmbach und Kronach und Hof. Es muss einer der genannten Landkreise als Stammlandkreis ausgewählt werden. Das Stammkunden-Abonnement für Senioren ist nicht übertragbar. Der Nachweis der Berechtigung ist vom Antragsteller zu erbringen. Es besteht keine Mitnahmeregelung.
2. Es werden Karten für ein Jahr ausgegeben. Wird das Abonnement nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt, verlängert es sich jeweils um ein Jahr.
3. Das Abonnement kann am 1. eines jeden Monats begonnen werden. Der Bestellschein muss bis zum 10. des Vormonats bei der OVF vorliegen. Das Abonnement kommt mit der Zusendung der Jahreskarte zustande.
4. Änderungen der Angaben im Fahrausweis (z. B. Geltungsbereich) sind nur zum 1. eines Kalendermonats möglich und bis spätestens zum 10. des Vormonats bei der OVF zu beantragen. Änderungen von Adresse oder Bankverbindungen sind unverzüglich mitzuteilen. Für alle Änderungsmitteilungen ist der hierfür vorgesehene Vordruck zu verwenden.
5. Können Monatsbeträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Abonnement von der OVF mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.
6. Bei jeder Kündigung des Abonnements und bei Änderungen nach Absatz 4 werden die Jahreskarten ungültig und sind bis zum 5. des Nachmonats zurückzugeben. Differenzbeträge werden nacherhoben bzw. verrechnet. Solange die Jahreskarte nicht zurückgegeben wird, hat der Kunde weiterhin den bisherigen Monatsbetrag zu zahlen, bei Änderungen den bisherigen Monatsbetrag und zusätzlich den Monatsbetrag des neuen Abonnements.
7. Die Monatsbeträge sind gestaffelt nach Alter und Geltungsbereich in der Preistafel enthalten.

8. Bei Änderungen der Preise oder des Abonnements werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.
9. Für abhanden gekommene Stammkunden-Abo-Karten wird gegen ein Entgelt von 30,00 EUR einmalig eine Ersatz-Abo-Karte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Abhanden gekommene Abo-Karten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die OVF zurückzugeben.

§ 26 Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten

1. Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten erhalten:

- 1) bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres alle Personen,
- 2) nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler / Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien

mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;

- b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen der Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderfähig ist;
- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsausbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;

- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten. Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst sind ebenfalls berechtigt, verbilligte Schülerzeitkarten zu lösen.

2. Die Voraussetzungen sind in der Berechtigungskarte nachzuweisen. Die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Personen haben auf Verlangen nachzuweisen, dass sie das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Berechtigungskarte wird ungültig.

- 1) Bei Personen nach Abs. Nr. 1, wenn der Berechtigte das 15. Lebensjahr vollendet hat, spätestens nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Ausstellung der Berechtigungskarte angerechnet,
 - 2) bei Personen nach Abs. 1 Nr. 2, wenn der Berechtigte die Ausbildungsstätte wechselt, spätestens nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Ausstellung der Bescheinigung auf der Berechtigungskarte angerechnet oder
 - 3) auf Grund besonderer Bekanntmachung.
3. Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten werden für den Geltungsbereich ausgegeben, in dem Fahrten im Ausbildungsverkehr erforderlich sind.
 4. Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten werden in den Fahrzeugen und gegen Vorlage der Berechtigungskarte ausgegeben. Ausnahmen können von der OVF in den LiB zugelassen werden. Die Berechtigungskarte ist Bestandteil des Fahrausweises.
 5. Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten sind nicht übertragbar. Sie sind unauslöschlich vom Fahrgast mit Vor- und Zunamen zu unterschreiben. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholen der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Personalausweises mit Lichtbild nachzuweisen.
 - 6a. Werden für Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen die Fahrtkosten ganz oder zum Teil aufgrund gesetzlicher Regelung vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen, wird das Verfahren für die Ausgabe und Abrechnung der Schülermonatskarten mit einem Berechtigungskartenverfahren in einem besonderen Vertrag (Vereinbarung) geregelt.

Für Schüler, die innerhalb des Schuljahres die Schule oder den Schul- bzw. Wohnort wechseln, werden die Karten vom 1. eines jeden Monats an ausgestellt.

- 6b. Die Preise für Schülermonatskarten sind in der Preistafel enthalten. Bei Änderungen der Preise werden die Monatsbeiträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.
- 6c. Die Schüler erhalten vom Schulwegkostenträger für die unentgeltliche Beförderung eine Berechtigungskarte für Schülermonatskarten sowie je Monat der Fahrtberechtigung eine Schülermonatskarte ausgehändigt. Die Berechtigungskarte ist grundsätzlich vom Schüler mit einem persönlichen Lichtbild zu versehen, wenn dies mit dem Schulwegkostenträger vereinbart worden ist. Die Berechtigungskarte ist eigenhändig mit Vor- und Zunamen zu unterschreiben.

Der Schüler hat zu Beginn jeden Monats die entsprechende Schülermonatskarte mit der Berechtigungskarte zu verbinden.

Bei Verlust der Berechtigungskarte sind die dazugehörigen Schülermonatskarten und bei Verlust der Schülermonatskarten ist die dazugehörige Berechtigungskarte zurückzugeben. Für die verlorengegangenen Unterlagen (Berechtigungskarte / Schülermonatskarte) wird gegen ein Entgelt von 30,00 EUR, einmalig eine Ersatzberechtigungskarte mit den dazugehörigen Schülermonatskarten für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Abhanden gekommene Berechtigungskarte bzw. Schülermonatskarten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die OVF zurückzugeben.

- 6d. Die Schülermonatskarten gehen erst mit Beginn ihrer Gültigkeit in das Eigentum des/der Berechtigten über.

§ 27 Familienheimfahrten und Urlaubsfahrten von Bundeswehrangehörigen und Zivildienstleistenden

Entfällt während der Aussetzung der Wehrpflicht.

§ 28 Kinder

1. An Jugendliche unter 15 Jahren werden Einzelfahrscheine zum ermäßigten Preis lt. Anlage 1 ausgegeben.
2. Kinder unter 6 Jahren werden kostenfrei befördert – siehe auch § 13 (3).

§ 29 Mehrfahrtenkarten

Berechtigte:

Mehrfahrtenkarten werden an Jedermann ausgegeben. Sie können auch von mehreren Fahrgästen benutzt werden. Für jede Fahrt wird ein Fahrtenfeld je Fahrgast entwertet. Für zwei Kinder unter 15 Jahren wird nur ein Fahrtenfeld je Fahrt entwertet.

Darüber hinaus erhalten Kinder keine weitere Ermäßigung.

Geltungsbereich:

Mehrfahrtenkarten gelten zwischen zwei bestimmten Tariffahlestellen und ab Entwertung 90 Minuten.

Sie gelten im Bereich des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg (VGN) nur im ein- und ausbrechenden Verkehr.

Ausgabe der Karten:

Mehrfahrtenkarten werden als Streifenkarte ausgegeben und sind im Bus erhältlich.

Übertragbarkeit:

Mehrfahrtenkarten sind übertragbar.

Erstattung bei Nichtausnutzung:

Für nicht oder nur teilweise benutzte Mehrfahrtenkarten wird kein Fahrpreis erstattet.

Geltungsdauer:

Mehrfahrtenkarten gelten 6 Monate ab Kauf. Danach sind sie ungültig

§ 30 Reisegruppen

Für Personen, die sich zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossen haben (Reisegruppen), wird für jede Person mindestens der Preis des Einzelfahrscheins Kind erhoben. Der ermäßigte Fahrpreis ist für mindestens zehn Personen zu zahlen. Zwei Kinder bis zum 15. Lebensjahr zählen als eine Person.

Die Ermäßigung wird nur nach vorheriger Anmeldung gewährt und wenn die Reisegruppe mit den fahrplanmäßig eingesetzten Fahrzeugen befördert werden kann. Für mitgeführte Hunde ist die Hälfte des ermäßigten Fahrpreises zu zahlen.

§ 31 Anschlussreisen zu Sonderzügen

1. An Inhaber von Sonderzugkarten werden für die Anreise zum Sonderzug und für die Rückreise vom Sonderzug jeweils Einzelfahrscheine zum halben Preis ausgegeben.

- Die Ermäßigung wird für eine Entfernung bis höchstens 100 Km und nur in fahrplanmäßig eingesetzten Fahrzeugen gewährt.

§ 32 DB-Angebote

- An Inhaber der (Probe) BahnCard 25/50 (Erwachsener/Kind) oder My BahnCard 25/50 werden im Rahmen ihrer Gültigkeit Einzelfahrscheine gemäß der Preistafel nach Anlage 1 ausgegeben. Für Inhaber einer Jugend BahnCard 25 gilt an Schultagen eine Ausschlusszeit bis 9:00 Uhr.
- An Inhaber von DB-Konzernausweisen mit Berechtigungsnummer (BA-Nummer) oder an Inhaber von Berechtigungsausweisen der OVF werden Einzelfahrscheine zum ermäßigten Preis für Kinder nach Anlage 1 ausgegeben.
- Bayern-Ticket und Bayern-Böhmen Ticket gelten an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten:
 - Montag bis Freitag von 9:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages
 - Samstags und sonntags, sowie an den in ganz Bayern gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen von 0:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages.
- Bayern-Ticket Nacht gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten
 - Sonntag bis Donnerstag von 18:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages und
 - Freitag und Samstag sowie in der Nacht vor den in ganz Bayern gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen und in der Nacht auf den 15. August ab 18:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 7:00 Uhr des Folgetages.
- EgroNet-Ticket gelten an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten:
 - Montag bis Freitag ab Entwertung, jedoch frühestens ab 7:30 Uhr bis 3:00 Uhr des Folgetages,
 - Samstag und Sonntag ab Entwertung bis 3:00 Uhr des Folgetages.

V. Schlussbestimmungen

§ 33 Beschwerden

Beschwerden sind, abgesehen von den in § 5 Abs. 6 genannten Fällen, unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Linienbezeichnung schriftlich an die OVF zu richten, soweit sie nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können.

Adresse Ansprechpartner OVF:
Omnibusverkehr Franken GmbH
Bamberger Str. 2-6
96450 Coburg

Darüber hinaus sind die jeweils zuständigen Niederlassungen der OVF in den Linienbestimmungen (LiB) enthalten.

§ 34 Haftung

- Die OVF haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes.
- Für Schäden an Sachen im Sinne des § 16 Abs. 1 haftet das jeweilige Verkehrsunternehmen auf seinen eigenen Linien gegenüber jeder beförderten Person nur bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00 EUR.
- Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn
 - die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind oder
 - bei Verlust oder Beschädigungen von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten. In diesen Fällen entspricht die Entschädigung dem Wiederbeschaffungswert bzw. den Reparaturkosten der verloren gegangenen oder beschädigten Ausrüstung entsprechend Art. 17 Abs. 2 VO (EU) 181/2011.

§ 35 Verjährung

- Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren nach Ablauf von 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruches.
- Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 36 Ausschluss von Ersatzansprüchen

1. Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche gegenüber der OVF; insoweit übernimmt die OVF auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen.
2. Die OVF haftet nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan - mit Ausnahme der Fahrplanangaben an Haltestellen - und bei Ausfall von Fahrten, deren Ursache sie nicht zu vertreten hat.

§ 37 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist Nürnberg.

Preistafeln für den Linienverkehr der Omnibusverkehr Franken GmbH

gültig ab 1. Januar 2021

Hierdurch werden die Preistafeln vom 1. Januar 2020 aufgehoben

Zu beziehen bei:

Ausgabe durch die Niederlassungen der Omnibusverkehr Franken GmbH oder
im Internet unter www.dbreiobus-bayern.de

Vorbemerkungen

- Die in den Preistafeln enthaltenen Beförderungsentgelte gelten für den Buslinienverkehr der OVF.
- Fahrpreise nach Haltestellen, die nicht in den LiB enthalten sind, werden bis zur nächsten Tarifhaltestelle, Fahrpreise von solchen Haltestellen von der zurückliegenden Tarifhaltestelle berechnet. Bei Fahrten zwischen den zu einer Tarifhaltestelle gehörenden Haltestellen wird für Einzelfahrscheine der Mindestfahrpreis erhoben und für Zeitkarten als Mindestentfernung zwei Km zu Grunde gelegt.

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---|---------|
| Preise für Einzelfahrscheine und Mehrfahrtenkarte | 33 |
| Preise für Monatskarten, Wochenkarten, Stammkunden-Abonnement | 34 - 35 |
| Preise für Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten | 36 |
| Sonderpreistafel für BahnCard | 37 |
| Beförderung von Fahrrädern | 38 |
| Reinigungskosten und Fahrpreisbescheinigung | 38 |
| Fundsachen | 38 |

1. Preise für Einzelfahrscheine und Mehrfahrtenkarte

| Tarif Km | Einzelfahrschein | | Sechserkarte |
|----------|------------------|------|--------------|
| | Erwachsene | Kind | |
| | EUR | EUR | EUR |
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| 1 - 2 | 1,60 | 0,70 | 8,20 |
| 3 - 4 | 2,20 | 1,10 | 10,80 |
| 5 - 6 | 2,70 | 1,20 | 13,10 |
| 7 - 8 | 3,10 | 1,30 | 14,20 |
| 9 - 10 | 3,60 | 1,70 | 17,80 |
| 11 - 12 | 3,90 | 1,90 | 19,80 |
| 13 - 14 | 4,20 | 2,40 | 21,70 |
| 15 - 16 | 4,60 | 2,50 | 24,30 |
| 17 - 18 | 4,80 | 2,60 | 25,80 |
| 19 - 20 | 5,10 | 2,70 | 26,70 |
| 21 - 23 | 5,50 | 2,80 | 28,10 |
| 24 - 26 | 5,70 | 3,00 | 29,20 |
| 27 - 29 | 6,00 | 3,10 | 31,10 |
| 30 - 32 | 6,40 | 3,30 | 33,90 |
| 33 - 35 | 6,70 | 3,50 | 34,60 |
| 36 - 38 | 7,00 | 3,60 | 36,40 |
| 39 - 41 | 7,40 | 3,70 | 37,70 |
| 42 - 45 | 7,60 | 3,80 | 38,60 |
| 46 - 50 | 8,40 | 4,20 | 43,50 |
| 51 - 60 | 9,70 | 4,70 | 50,50 |
| 61 - 70 | 11,60 | 5,60 | 59,70 |
| 71 - 80 | 13,20 | 6,40 | 69,60 |

Für Entfernungen über 80 Km ist für je angefangene weitere 10 Km der nachstehende Betrag dem Preis für 80 Km zuzuschlagen:

| | | | |
|-----|------|------|------|
| >80 | 1,30 | 0,60 | 7,20 |
|-----|------|------|------|

2a Preise für Jedermann - Zeitkarten

Monatskarten (Mon), Stammkunden-Abonnement (Abo) und Wochenkarten (Woch)
OVF-Tarif §§ 22 und 23

Vorbemerkungen:

Der Gesamtpreis des Stammkunden-Abonnements beträgt das 12-fache der Abo-Monatsbeträge.

| Tarif Km | Mon Mon B/S EUR | Abo Monatsbetrag Abo Mon B/S EUR | Woch Woch B/S EUR |
|----------|-----------------------|--|-------------------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| 1 - 2 | 42,90 | 36,30 | 12,50 |
| 3 - 4 | 48,60 | 40,20 | 14,80 |
| 5 - 6 | 56,10 | 46,30 | 15,90 |
| 7 - 8 | 69,60 | 57,50 | 19,40 |
| 9 - 10 | 81,30 | 67,40 | 23,40 |
| 11 - 12 | 91,10 | 75,30 | 26,70 |
| 13 - 14 | 98,10 | 81,80 | 28,90 |
| 15 - 16 | 102,60 | 85,70 | 30,80 |
| 17 - 18 | 113,80 | 94,10 | 33,50 |
| 19 - 20 | 121,00 | 99,30 | 35,50 |
| 21 - 23 | 128,10 | 105,60 | 37,40 |
| 24 - 26 | 135,00 | 110,90 | 39,40 |
| 27 - 29 | 142,70 | 117,60 | 41,40 |
| 30 - 32 | 154,80 | 127,90 | 44,30 |
| 33 - 35 | 164,50 | 135,90 | 48,20 |
| 36 - 38 | 178,00 | 145,20 | 49,40 |
| 39 - 41 | 179,10 | 147,10 | 50,60 |
| 42 - 45 | 185,10 | 151,70 | 52,20 |
| 46 - 50 | 201,50 | 164,80 | 54,10 |
| 51 - 60 | 218,00 | 178,10 | 61,50 |
| 61 - 70 | 227,20 | 186,20 | 65,00 |
| 71 - 80 | 231,90 | 189,50 | 66,90 |

Für Entfernungen über 80 Km ist für je angefangene weitere 10 Km
der nachstehende Betrag dem Preis für 80 Km zuzuschlagen:

| | | | |
|------|------|------|------|
| > 80 | 5,00 | 4,00 | 1,00 |
|------|------|------|------|

Abo 60 plus (Seniorenticket)

| | Stammlandkreis *) | | je weiterer Landkreis | |
|-------------------|-------------------|--------------|-----------------------|--------------|
| | Jahresbetrag | Monatsbetrag | Jahresbetrag | Monatsbetrag |
| ab 60. - 62 Jahre | 600,00 € | 50,00 € | 180,00 € | 15,00 € |
| ab 63. - 64 Jahre | 480,00 € | 40,00 € | 120,00 € | 10,00 € |
| ab 65. | 360,00 € | 30,00 € | 60,00 € | 5,00 € |

Stammlandkreis *)

Bedienungsgebiet sind die Landkreise Coburg, Kulmbach, Kronach und Hof.

Es muss mindestens einer der Landkreise als Stammlandkreis ausgewählt werden.

3. Preise für Schülerzeitkarten

Schülermonatskarten (SchülMon) und Schülerwochenkarten (SchülWoch)
OVF-Tarif § 24 a

| Tarif Km | SchülMon SchülMon B/S EUR | SchülWoch SchülWoch B/S EUR | SchülAbo B/S EUR |
|----------|---------------------------------|-----------------------------------|---------------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| 1 - 2 | 33,50 | 10,80 | 30,60 |
| 3 - 4 | 37,70 | 12,50 | 34,40 |
| 5 - 6 | 44,70 | 14,30 | 40,90 |
| 7 - 8 | 55,50 | 16,70 | 50,50 |
| 9 - 10 | 63,20 | 18,70 | 57,80 |
| 11 - 12 | 70,80 | 21,00 | 64,80 |
| 13 - 14 | 77,20 | 23,30 | 70,60 |
| 15 - 16 | 82,60 | 23,90 | 75,40 |
| 17 - 18 | 88,00 | 26,70 | 80,10 |
| 19 - 20 | 93,50 | 28,80 | 85,80 |
| 21 - 23 | 99,60 | 30,20 | 91,10 |
| 24 - 26 | 104,50 | 31,80 | 95,60 |
| 27 - 29 | 110,50 | 33,60 | 101,00 |
| 30 - 32 | 119,40 | 36,30 | 108,90 |
| 33 - 35 | 127,70 | 38,20 | 116,40 |
| 36 - 38 | 136,10 | 41,50 | 124,70 |
| 39 - 41 | 138,90 | 42,20 | 126,40 |
| 42 - 45 | 144,60 | 42,90 | 132,20 |
| 46 - 50 | 155,40 | 46,10 | 141,30 |
| 51 - 60 | 173,80 | 51,60 | 158,00 |
| 61 - 70 | 177,40 | 53,50 | 162,70 |
| 71 - 80 | 182,20 | 54,60 | 166,30 |

Für Entfernungen über 80 Km ist für je angefangene weitere 10 Km der nachstehende Betrag dem Preis für 80 Km zuzuschlagen:

| | | | |
|------|------|------|------|
| > 80 | 4,50 | 1,00 | 4,00 |
|------|------|------|------|

4. Sonderpreistafel des OVF-Tarifs

für Einzelfahrscheine mit BahnCard-Ermäßigung

| Tarif Km | Einzelfahrschein Erwachsener mit BC- Ermäßigung EUR | Einzelfahrschein Kind mit BC- Ermäßigung EUR |
|----------|--|---|
| 1 | 2 | 3 |
| 1 - 2 | 1,20 | 0,50 |
| 3 - 4 | 1,60 | 0,80 |
| 5 - 6 | 2,00 | 0,90 |
| 7 - 8 | 2,30 | 1,00 |
| 9 - 10 | 2,70 | 1,20 |
| 11 - 12 | 2,90 | 1,40 |
| 13 - 14 | 3,20 | 1,80 |
| 15 - 16 | 3,50 | 1,90 |
| 17 - 18 | 3,60 | 2,00 |
| 19 - 20 | 3,90 | 2,00 |
| 21 - 23 | 4,20 | 2,10 |
| 24 - 26 | 4,30 | 2,30 |
| 27 - 29 | 4,50 | 2,30 |
| 30 - 32 | 4,80 | 2,50 |
| 33 - 35 | 5,00 | 2,60 |
| 36 - 38 | 5,20 | 2,70 |
| 39 - 41 | 5,50 | 2,80 |
| 42 - 45 | 5,70 | 2,90 |
| 46 - 50 | 6,30 | 3,20 |
| 51 - 60 | 7,30 | 3,50 |
| 61 - 70 | 8,60 | 4,20 |
| 71 - 80 | 10,00 | 4,90 |

Für Entfernungen über 80 Km ist für je angefangene weitere 10 Km der nachstehende Betrag dem Preis für 80 Km zuzuschlagen

| | | |
|------|------|------|
| > 80 | 1,10 | 0,50 |
|------|------|------|

6. Beförderungsentgelte für Tiere

Hunde:

Für mitgeführte Hunde werden Einzelfahrscheine Kind ausgegeben.

Für die regelmäßige Mitnahme von Hunden werden Monats- und Wochenkarten, zum vollen tarifmäßigen Fahrpreis ausgegeben.

Bei Reisegruppen ist für mitgeführte Hunde die Hälfte des ermäßigten Fahrpreises zu zahlen.

Ausnahme:

Kleine Hunde in einem Behältnis sowie Polizeidiensthunde und Führhunde werden unentgeltlich befördert.

7. Beförderung von Fahrrädern

Für Fahrräder ist ein Einzelfahrschein Kind nach der jeweiligen Preisstufe zu lösen.

8. Reinigungskosten

Bei Verunreinigung von Fahrzeugen und Ausstattungsgegenständen werden die angefallenen Kosten, mindestens jedoch 30,00 EUR erhoben.

9. Fahrpreisbescheinigung

Die Gebühr für eine Fahrpreisbescheinigung beträgt 1,50 EUR.

Die Gebühr für schriftliche Tarifauskünfte beträgt 5,00 EUR.

Portokosten gehen zu Lasten des Kunden.

Linienbestimmungen (LiB)

für die Buslinien im Bereich der

Omnibusverkehr Franken GmbH

Gültig ab 01.01.2021

§ 1 Fahrausweise

1. Es werden ausgegeben:

- 1.1 Einzelfahrscheine
- 1.2 Ermäßigte Fahrscheine Erwachsene
 - zum ermäßigten Einzelfahrpreis gegen Vorlage einer BahnCard,
 - zum ermäßigten Einzelfahrschein Kind, gegen Vorlage eines DB-Berechtigungs- ausweises und
 - an Hunde (ausgenommen: kleine Hunde in einem Behältnis sowie Polizeidienst- hunde und Führhunde werden unentgeltlich befördert).
- 1.3 Ermäßigte Fahrscheine Kind
 - zum ermäßigten Fahrpreis, an Jugendliche unter 15 Jahren bei Vorlage einer ei- genen BahnCard
- 1.4 Fahrscheine
- 1.4 Mehrfahrtenkarten
- 1.5 Wochenkarten und Wochenkarten B/S*
- 1.6 Monatskarten und Monatskarten B/S*
- 1.7 Stammkunden-Abonnement und Stammkunden-Abonnement B/S*
- 1.8 Schülerwochenkarten und Schülerwochenkarten B/S*
- 1.9 Schülermonatskarten und Schülermonatskarten B/S*
- 1.10 Schüler ABO B/S*

* = Vertrieb der Zeitkarten über Verkaufsstellen der DB AG

2. Es werden anerkannt:

- 2.1 Fahrausweise des Schienenverkehrs gemäß § 12 des Tarifs der OVF
- 2.2 Fahrausweise anderer Verkehrsunternehmen (z.B. Fahrscheine von Kooperationspart- nern)
- 2.3 auf Teilstrecken bzw. in Verkehrsbeziehungen

§ 2 Zuständigkeiten

1. In den Fällen des

§ 4

Abs. 6 (Herausgabe von Wechselgeld),

§ 15

Abs. 5 (Fahrpreiserstattung),

Abs. 6 (Fahrpreiserstattung),

Abs. 10 (Fahrpreiserstattung),

§ 21

Abs. 4 (Fundsachen),

§ 23

Abs. 3 (Bestellung von Stammkunden-Abonnements),

Abs. 4 (Änderung von Stammkunden-Abonnements),

Abs. 5 (Kündigung von Stammkunden-Abonnements),

Abs. 5 / 7 (Rückgabe der Jahreskarte)

§ 24

Abs. 2 (Berechtigungskarte),

§ 28

(Anmeldung von Reisegruppen).

ist die Niederlassung.....

.....

(Straße, Ort)

Tel..... zuständig.

(Vorwahl, Rufnummer)

2. Beschwerden (§ 31) und Ersatzansprüche (§ 32) sind an die Omnibusverkehr Franken GmbH

.....

(Straße, Ort)

Tel..... zu richten.

(Vorwahl, Rufnummer)

§ 3 Sonstige Bestimmungen

(z. B. durchgehende Abfertigung, Fahrtunterbrechung in Ausnahmefällen, Annahme ausländischer Zahlungsmittel, Erhebung von Zuschlägen für Nachfahrten, Ausschluss der unentgeltlichen Beförderung Schwerbehinderter, abweichende Fahrpreise usw.)

**Übersicht der im Tarifgebiet der Omnibusverkehr Franken GmbH
anzuwendenden Tarife in den Lankreisen / Städten**

| Landkreis/Stadt | Tarif der OV F GmbH | VGN | Wabentarif | VVM | bes. Stadttarif | Sonstiger Tarif |
|-------------------------|---------------------------|-----|------------|-----|--------------------|--------------------|
| Ansbach | | X | | | | |
| Amberg-Sulzbach | | | | | | VAS |
| Bad Kissingen | | | X | | X | |
| Bamberg | | X | | | | |
| Bayreuth | | X | | | X | |
| Coburg | X | | | | | |
| Erlangen-Höchstadt | | X | | | | |
| Forchheim | | X | | | | |
| Fürth | | X | | | | |
| Haßberge | | X | | | | |
| Hof | | | | | X | HOT |
| Kitzingen | | X | | X | | |
| Kronach | X | | | | | |
| Kulmbach | X | | | | X | |
| Lichtenfels | | X | | | | |
| Lohr | | | | X | X | |
| Main-Spessart | | | | X | | |
| Marktheidenfeld | | | | X | X | |
| Neumarkt | | X | | | | |
| Neustadt (Aisch) | | X | | | | |
| Nürnberg | | X | | | | |
| Nürnberger Land | | X | | | | |
| Rhön-Grabfeld | | | X | | X | |
| Roth | | X | | | | |
| Schwabach | | X | | | | |
| Schweinfurt | | | | | X | VSW |
| Weißenburg-Gunzenhausen | | X | | | | |
| Würzburg | | | | X | | |